

Sponsorvertrag

Coders Only

Zwischen

<Firmenname>

<Strasse Nr.>

<PLZ Ort>

nachfolgend **"Sponsor"**

und

Coders Only

<https://codersonly.org/verein/>

8000 Zürich

nachfolgend **"Verein"**

gemeinsam nachfolgend **"Parteien"**

1. Präambel

Unter dem Namen "Coders Only" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Die jeweils gültigen Statuten sind auf der Vereinswebseite abrufbar.

Der Sponsor unterstützt den Verein mit einem jährlichen Beitrag und nutzt im Gegenzug die angebotenen Möglichkeiten zur Unternehmenspräsentation.

2. Sponsorenbeitrag

Der Sponsor verpflichtet sich, dem Verein jährlich einen Beitrag in der Höhe von CHF 1'000.– (exkl. MwSt., falls anwendbar) zu entrichten. Der Beitrag gilt jeweils für das gesamte Kalenderjahr, unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf die Verrechnung des Beitrags für das laufende Jahr ganz oder teilweise verzichten.

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich durch den Verein. Die Zahlungsfrist wird auf der jeweiligen Rechnung angegeben.

3. Leistungen und Mitwirkung

Der Verein anerkennt den Sponsor öffentlich als Unterstützer. Die Massnahmen, um den Sponsor sichtbar zu machen, können auf der Vereinswebseite eingesehen werden.

Um die Wirkung zu erhöhen, können die Massnahmen vom Vorstand angepasst werden. Änderungen müssen dem Sponsoren elektronisch mitgeteilt werden. Der Sponsor kann beantragen, eine Änderung an der nächsten Generalversammlung traktandieren zu lassen.

Der Sponsor stellt dem Verein die für die Umsetzung der Sichtbarkeit erforderlichen Informationen (z. B. URL) in geeigneter Form zur Verfügung. Änderungen sind dem Verein schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

4. Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von beiden Parteien unterzeichnet wurde, und gilt auf unbestimmte Zeit. Beide Parteien können diese Vereinbarung zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich kündigen.

Bei Vertragsverletzung kann die jeweils andere Partei die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist zur Behebung des vertragswidrigen Zustands erfolglos verstrichen ist. Im Falle einer berechtigten vorzeitigen Kündigung durch den Sponsor kann eine Rückerstattung des Sponsoringbeitrags pro rata temporis verlangt werden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Es gilt schweizerisches Recht. Der Gerichtsstand ist Zürich.

Sponsor
Ort, Datum

Verein
Ort, Datum